

Richterliche Jahresgeschäftsverteilung für das Jahr 2024

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Idstein werden ab 01.01.2024 wie folgt verteilt:

A. Allgemeine Bestimmungen für Zivilsachen

- 1) Bei Klagen und sonstigen Anträgen gegen Körperschaften, Anstalten, Vereine und Handelsgesellschaften ist das erste Hauptwort ihrer Bezeichnung maßgebend. Sollte es sich bei dem ersten Hauptwort der Bezeichnung der v. g. Parteien um einen Vornamen handeln und die Bezeichnung auch einen Familiennamen enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben des in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens. Adjektivisch gebrauchte Städte- und Ländernamen und von Hauptwörtern abgeleitete Eigenschaftswörter gelten nicht als Hauptwörter. Beginnt eine Firma mit einer Buchstabenkombination, so ist der erste Buchstabe maßgebend, es sei denn, es handelt sich erkennbar um den Anfangsbuchstaben eines Vornamens.
- 2) Bei Klagen und sonstigen Anträgen gegen Einzelkaufleute, die unter ihrer Firma in Anspruch genommen werden, ist das erste Hauptwort ihrer Bezeichnung entscheidend. Enthält die Firma jedoch einen Familiennamen, so ist dieser maßgebend. Die v. g. Regelung gilt auch, wenn Gesellschaften bürgerlichen Rechts als Rechtsträger in Anspruch genommen werden.
- 3) Bei Klagen gegen die Insolvenz- oder Konkursmasse richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeinschuldner, bei Klagen gegen Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger nach dem Erblasser, bei Klagen gegen Treuhänder nach der unter Treuhänderschaft stehenden Person oder Firma.
- 4) Die Zuständigkeit für Vollstreckungsgegenklagen und Gebührenklagen (§ 34 ZPO) richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptsache. Das gilt auch dann, wenn mit der Klage andere Ansprüche verbunden sind.
- 5) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge richtet sich nach der Zuständigkeit für das Verfahren, dessen Wiederaufnahme beantragt wird.
- 6) Durch Prozesstrennungen werden die vorher begründeten Zuständigkeiten nicht berührt.
- 7) Änderungen des Namens, der Firma oder der Parteien nach Eintritt der Rechtshängigkeit berühren die Zuständigkeit nicht.
- 8) Soweit zwischen verschiedenen Sachen ein Sachzusammenhang besteht, werden diese Sachen von dem Richter bearbeitet, bei dem die erste Sache noch anhängig,

bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise beendet worden ist. Als zusammenhängende Sachen gelten nur Rechtsstreitigkeiten, die zwischen denselben Parteien geführt werden und denselben Lebenssachverhalt betreffen.

B. Dezernate

Es übernehmen:

I. Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Germann

1. alle Verwaltungsangelegenheiten,
2. alle Aufgaben des Richters bei der Schöffenwahl,
3. die Betreuungssachen und die noch anhängigen Vormundschaftssachen sowie die Freiheits- und Unterbringungssachen (im Sinne des § 29b Aktenordnung),
4. die Güterrichtersachen,
5. die Grundbuchsachen,
6. die Entscheidungen über Erinnerungen nach § 6 Abs. 2 Beratungshilfegesetz,
7. die Landwirtschaftssachen,
8. die Ordnungswidrigkeitssachen (Eingang und Bestand, im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren) sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen und auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind hinsichtlich der Endziffern 0, 1 und 2
9. alle durch diesen Beschluss nicht besonders geregelten Sachen

II. Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko

1. die Zivilsachen,
2. die Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Konkurs- und Vergleichssachen,
3. die Ordnungswidrigkeitssachen (Eingang und Bestand, im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren) sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen und auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind hinsichtlich der Endziffern 7
4. die Nachlasssachen (Eingang und Bestand)

III. Richter am Landgericht Dr. Iannone (abgeordnet)

(mit Arbeitskraftanteil von 80% für die Dauer der Abordnung an das Amtsgericht Idstein bzw. für die Dauer der Rückabordnung an das Landgericht Limburg)

1. alle Strafsachen,
2. alle Aufgaben des Ermittlungsrichters, auch soweit der Jugendrichter zuständig ist.

3. die Aufgaben des Jugendrichters
4. die Ordnungswidrigkeitssachen (Eingang und Bestand, im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren) sowie alle Aufgaben des Ermittlungsrichters betreffend Ordnungswidrigkeitssachen und auch soweit die Verfahren gem. § 81 OWiG ins Strafverfahren übergegangen sind hinsichtlich der Endziffern 3, 4, 5, 6, 8, 9,
5. Ordnungswidrigkeiten, soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten als Jugendrichter hinsichtlich aller Endziffern.

C. Vertretung

Es werden wie folgt vertreten:

Dezernat I (Direktorin des Amtsgerichts):

durch Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko und bei dessen Verhinderung durch Richter am Landgericht (abgeordnet) Dr. Iannone

Dezernat II (Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko)

durch Richter am Landgericht (abgeordnet) Dr. Iannone, bei dessen Verhinderung durch Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Germann

Dezernat III (Richter am Landgericht (abgeordnet) Dr. Iannone)

durch Direktorin des Amtsgerichts Grünewald-Germann, bei deren Verhinderung durch Richter am Amtsgericht Dr. Dr. Abramenko

Die weitere Vertretung erfolgt durch den/die jeweils verbleibende/n Richter/Richterin.

Der jeweilige Zweitvertreter ist auch zuständig für Ablehnungsgesuche (z.B. nach § 27 StPO/ § 45 ZPO).

Soweit das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht eine Straf- oder Bußgeldsache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverweist, ist hierfür ebenfalls der jeweilige Vertreter/ die jeweilige Vertreterin zuständig.

D. Bereitschaftsdienst

Für Samstage, Sonn- und Feiertage wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft geleistet. An ihm nehmen alle Richter des Amtsgerichts Idstein teil. Richter zur Probe nehmen teil, sobald sie mindestens bereits sechs

Monate im Richterdienst sind.

Die mit mehr als 50% ihrer Arbeitskraft eingesetzten Richter werden im vollen Umfang berücksichtigt.

Ist ein Richter verhindert, ist er verpflichtet, mit einem anderen Richter zu tauschen.

Der Bereitschaftsdienst an Wochenenden wird wie folgt verteilt:

Januar 2024	Grünwald-Germann
Februar 2024	Grünwald-Germann
März 2024	Dr. Iannone
April 2024	Dr. Dr. Abramenko
Mai 2024	Dr. Iannone
Juni 2024	Dr. Dr. Abramenko
Juli 2024	Grünwald-Germann
August 2024	Dr. Dr. Abramenko
September 2024	Dr. Iannone
Oktober 2024	Dr. Dr. Abramenko
November 2024	Grünwald-Germann
Dezember 2024	Dr. Iannone

Wiesbaden und Idstein, den 06.12. 2023

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS IDSTEIN

Gez. Dr. Menhofer
Präsidentin des Landgerichts

gez. Grünwald-Germann
Direktorin des Amtsgerichts

Gez. Dr. Dr. Abramenko
Richter am Amtsgericht

Vfg.:

- 1) Herrn Dr. Dr. Abramenko zur Unterschrift
- 2) Bitte sodann einscannen und an alle Mitarbeiter vorab z.K.
- 3) Original an LG Wiesbaden m. d. B. um Gegenzeichnung durch die Präsidentin und Rücksendung
- 4) Wv. 3 Wochen (Rücksendung)

Idstein, 06.12.2023

Grünwald-Germann
- Direktorin des Amtsgerichts-